

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **134 (2008)**

Heft 51-52: **Stallbauten**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TOD VON DIETER SUTER, SIA-EHRENMITGLIED

Am 23. November 2008 ist Dieter Suter, ein überaus geschätztes Ehrenmitglied des SIA, nach längerer Krankheit im Alter von 73 Jahren verstorben. Dieter Suter war ein äusserst vielseitiger und sachkundiger Bauingenieur, ein Generalist, der in allen Sparten Bescheid wusste. Er zeichnete sich als ausgesprochen klarer und analytischer Denker aus. Es ging ihm immer in erster Linie um die Sache und nie um die eigene Person. Als in der Praxis verankerter Bauingenieur hat er mit seiner Fachkompetenz dem SIA einen grossen Teil seiner wertvollen Zeit gewidmet, wofür ihm 2001 die Ehrenmitgliedschaft ver-

liehen worden ist. Dieter Suter hat über viele Jahre hervorragende Arbeit in verschiedenen Gremien und Kommissionen des SIA geleistet: so als Präsident der Zentralen Ordnungskommission (ZOK) und der Kommission SIA 103 für die Leistungen und Honorare der Bauingenieure, aber auch als Mitglied der Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) sowie der Kommission SIA 140 für Vergabeverfahren. Darüber hinaus hat er sich in diversen weiteren Kommissionen stark für die verschiedenen Vergabeverfahren engagiert. Dass die Leistungs- und Honorarordnungen SIA 102–112 syn-

chronisiert und überarbeitet worden und somit zu einem wegweisenden Basiswerk für den Schweizer Projektierungssektor geworden sind, ist unter anderem auch das Verdienst von Dieter Suters unermüdlicher und professioneller Arbeit für den Verein.

Der SIA hat Dieter Suter sehr viel zu verdanken und verliert mit ihm nicht nur einen fachlich und persönlich sehr geschätzten Kollegen, sondern auch ein Ehrenmitglied, das diesen Titel mehr als verdient hat.

Peter Rapp, Präsident der ZNO und Mitglied der Direktion

KURZMITTEILUNGEN

TELEFONISCHE AUSKUNFT IM SIA

(sia) Das SIA-Generalsekretariat erteilt telefonisch Auskunft zu Honorar-, Normen- und Rechtsfragen. Die unten stehende Tabelle zeigt, wie die Auskunftserteilung geregelt ist. Für Nichtmitglieder sind Honorarankünfte wie auch Rechtsankünfte kostenpflichtig, (Fr. 4.– pro Minute, ab der 5. Minute). Mitglieder erhalten unentgeltliche Rechtsankünfte (maximal 30 Minuten).

Firmenmitglieder können ein Service-Law-Abonnement (Fr. 360.–/Jahr) lösen, das ihnen eine tägliche Rechtsberatung zu Büroöffnungszeiten ohne zusätzliche Kosten sichert. (8.30–12 Uhr und 13.30–16.30 Uhr). Falls ein telefonischer Kontakt nicht möglich ist, können entsprechende Ankünfte auch per E-Mail eingeholt werden.

Normen: n-o@sia.ch

Recht: jus@sia.ch

38. ZNO-SITZUNG

Die ZNO hat an ihrer letzten Sitzung 2008 fünf Normen zur Publikation frei gegeben, alle aus dem Bereich der Abdichtungen. Es handelt sich um die Norm SIA 272 *Abdichtungen und Entwässerungen von Bauten unter Terrain und im Untertagbau* zusammen mit der zugehörigen ABB SIA 118/272, die Norm SIA 274 *Abdichtung von Fugen in Bauten* sowie die beiden Produktnormen SIA 280 *Kunststoffdichtungsbahnen* und SIA 283 *Gussasphalt für Abdichtungen, Schutz- und Nutzsichten, Bodenbeläge und Estriche im Hochbau*. Die Rekursfrist für alle fünf neuen Publikationen läuft bis zum 15. Januar 2009. Zwei Normen wurden aus dem SIA-Normenwerk zurückgezogen, da sie durch gleichwertige europäische Normen ersetzt wurden: Die Norm SIA 162/2 *Chloridgehalt* wurde ersetzt durch SN EN 14630 (SIA 262.495) und SIA 162/3 *Karbonatisierungstiefe* durch SN EN 14629 (SIA 262.496). Zwei Revisionsprojekte wurden formell gestartet. Die SIA 281/2 *Schälzugprüfungen* soll auf zusätzliche Materialien erweitert und die SIA 261 *Einwirkungen auf Tragwerke* im Bereich Bahnlasten und Ermüdung angepasst werden. Zwei weitere Vorschläge zu einem Merkblatt über Ziel- und Nutzungsvereinbarungen und zu Normen zur Gebäudeautomation sollen weiterverfolgt werden. Mit Befriedigung nahm die ZNO davon Kenntnis, dass alle älteren Projekte noch aktiv sind und in absehbarer Zeit

zum Abschluss gebracht werden können. Informationen zum Ergebnis der Überprüfung des aktuellen Normenwerks, zur Arbeit in den sektoriellen Kommissionen und zu einzelnen ausgewählten Projekten bildeten den restlichen Teil der Sitzung.

WETTBEWERBE FÜR KULTURBAUTEN

Die Stiftung «Forschung Planungswettbewerbe» organisiert am 8. Januar 2009 in Zürich ein Forum (Vorträge und Podium) zum Thema «Wettbewerbe für Kulturbauten» (TEC21 48/2008, S. 38). Aktuelles Beispiel ist die Erweiterung des Zürcher Kunsthouses. Die verschiedenen Perspektiven im Wettbewerb sollen sichtbar gemacht und die Komplexität heutiger Verfahren soll aufgezeigt werden. Anmelden kann man sich bis zum 29. Dezember 2008 via Website.

www.research-design-competitions.org

TELEFONAUSKUNFT

Normenankünfte	Mo–Do, 9–12 h
044 283 15 05	
Honorarankünfte (M)	Mo–Do, 9–12 h
044 283 15 15	
Honorarankünfte (Nm)	Di, 14–16.30 h
0900 742 587	
Rechtsankünfte (M)	Di–Mi, 9–12 h
044 283 15 15	
Rechtsankünfte (Nm)	Di, 14–16.30 h
0900 742 587	

M = Mitglieder

Nm = Nichtmitglieder

NÄHERE INFORMATIONEN

Vorträge und Podium

Datum: 8. Januar 2009

Zeit: 13.30–18.30 h

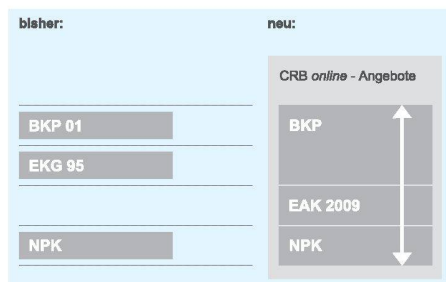
Ort: Audimax, ETH Zentrum Zürich

Apéro und Besichtigung der Modelle

Zeit: 18.45–20.00 h

Ort: Kunsthau, Grosser Vortragssaal

VOM BAUHANDBUCH ZU CRB ONLINE



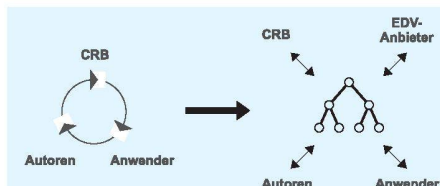
01 CRB online vereint BKP, EKG und NPK
(Grafiken: CRB)

Die webbasierte Plattform CRB online verbindet erstmals die Leistungsbeschreibung oder den Normpositionen-Katalog (NPK) mit der Kostenerfassung (Elementmethode). Sie ist aus dem Entwicklungsprojekt «crbox» hervorgegangen.

Neben der Lancierung von CRB online wurde der Baukostenplan (BKP) 2001 zum BKP 2009 weiterentwickelt und neu mit Bezugsmengen versehen, damit Aussagen über die Kosten gemacht werden können. Die Markteinführung von CRB online findet im Frühjahr 2009 statt.

CRB ONLINE ALS PLATTFORM

Bisher regelte und lenkte die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) die Entwicklung von Hilfsmitteln für die Standardisierung der Schweizer Bauwirtschaft im Auftrag ihrer Trägerverbände. Mit CRB online stellt CRB ab 2009 allen interessierten Bau-schaffenden im Internet eine zentrale Datenbank für die Beschreibung, Kalkulation und Abrechnung von Bauleistungen zur Verfügung. Dabei dient das Internet neben der reinen Informationsbeschaffung auch dem Austausch von Wissen und Daten. Der Anwender holt sich die Daten für sein Projekt mit Hilfe einer Endanwender-Software von der CRB-Datenbank auf seinen lokalen Rechner. Für den Datenaustausch zwischen Planern und Dritten ist die heute bestehende Schnittstelle SIA 451 im ASCII-Format zur Schnittstelle SIA 451 XML weiterentwickelt worden. Der Normpositionen-Katalog (NPK), der aus über 200 Kapiteln mit rund einer Million Zeilen im ASCII-Format besteht, ist in eine moderne Datenbank im XML-Format migriert worden. Voraussetzung für den Zugriff auf die Daten von CRB online ist wie bis anhin eine von CRB zertifizierte Anwender-Software. Die neue Infra-



02 Der grundlegende Systemwechsel

struktur erlaubt aber in Zukunft flexiblere Nutzungsmöglichkeiten und neue Lizenzmodelle.

BKP UND EKG: AKTUELLE SITUATION

CRB entwickelt seit 50 Jahren Standards für die Bauwirtschaft. Mit der Erstauflage des Baukostenplans (BKP) im Jahr 1966 wurde ein Standard gesetzt, der eine Verbreitung erreicht hat, die weit über die Anwendung in der Bau- und Immobilienwirtschaft hinausgeht. Der BKP 2001 wird als Report für die Baukosten von der Kostenschätzung über den Kostenvoranschlag bis zur Bauabrechnung verwendet. Seit 1995 ergänzt die Elementkostengliederung (EKG) die Werkzeugpalette von CRB für die Kostenplanung. Während der BKP 2001 nach Arbeitsgattungen aufgebaut ist, besteht die EKG aus Bauelementen: Die Baukosten werden beim BKP 2001 als Summe der einzelnen Arbeitsgattungen errechnet, bei der EKG-Methode als Addition der mit Bezugsmengen versehenen Bauelemente. Da BKP 2001 und EKG 1995 nicht kompatibel sind, bestand seit den späten 1990er-Jahren die Absicht, eine Gliederung zu entwickeln, die sich sowohl für die Kostenplanung (EKG) als auch für den Kostenreport (BKP) eignet. Die zu entwickelnde Gliederung sollte Grundlage für den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes sein und entsprechend – abhängig von den Planungs- und Bauphasen – unterschiedliche Definitionstiefen ermöglichen.

CRB ONLINE VERBINDET BKP, EKG UND NPK

Der BKP verbindet die Elementmethode mit der Leistungsbeschreibung. Er schliesst bei der Kostenplanung die bisherige Lücke zwischen der Planungs- und der Realisierungsphase. Seine Struktur besteht aus drei Ebenen (Hauptgruppe, Elementgruppe, Element). Den Ebenen sind Bezugsmengen zugeordnet

(Mengen, auf die sich die Kosten beziehen), wodurch auf allen Ebenen Kosten-Kennwerte gebildet werden können. Der Normpositionen-Katalog (NPK) bleibt in seiner heutigen Form bestehen. Zwischen der Elementebene und dem NPK wird der Elementart-Katalog als Zwischenebene eingeführt. Mit den Elementarten werden die Elemente im BKP dimensioniert und materialisiert.

FAZIT

CRB bietet seine Infrastruktur, das Autorensystem und die Plattform interessierten Partnern für das Erstellen ihrer Daten an. Die Möglichkeit der Differenzierung zwischen standardisierten und individualisierten Lösungen ist damit gegeben. Damit die Offenheit des neuen Systems nicht zu einem unübersichtlichen Wildwuchs von individuellen Daten führt, werden Hitlisten geführt. Sie dienen dazu, seltene Formulierungen wieder aus der Datenbank zu entfernen. Andererseits können häufig verwendete Neuschöpfungen zum Standard werden, ähnlich einer Sprache, die sich durch den Gebrauch ständig weiterentwickelt. Es wird Aufgabe der Redaktion sein, diese Entwicklung kritisch zu begleiten und – wo nötig – lenkend einzugreifen. CRB online wurde innerhalb von drei Jahren durch CRB in Zusammenarbeit mit externen Partnern entwickelt. Der SIA hat angeregt, dass der Namensvorschlag «BKP 2009» sowie die weitere Gültigkeit des BKP 2001 noch einmal überprüft werden. Und aus der Sicht des Verfassers bleibt zu hoffen, dass CRB in absehbarer Zukunft auch die Benutzerschnittstelle anbieten wird.

Daniel Gerber, dipl. Architekt ETH SIA,
d.gerber.arch@ethz.ch

AN CRB ONLINE BETEILIGTE

CRB ist verantwortlich für die Systematik und die Sprachregelung, die mitwirkenden Fachverbände für den fachlichen Inhalt von CRB online. Ludger Hovestadt, Professor am Departement Architektur der ETHZ, zeichnet als geistiger Vater, Paul Curschellas als Projektleiter.

CRB-Partner sind:

- SIA, BSA, SBV als Trägerverbände
- Mitherausgeberverband VSS
- über 70 Fachverbände in Hochbau, Tiefbau und Gebäudetechnik
- EDV-Anbieter
- Bundesamt für Statistik (BFS) für die Erhebung von Baupreisen
- Firmen aus der Bauwelt (darunter auch die Bauabteilungen von SBB und Swisscom)

SCHUTZ DER «SCHÖPFERISCHEN LEISTUNG»

Der Schutz der «schöpferischen Leistung» des Architekten ist regelmässig Thema von Vertragsverhandlungen, sei es im Rahmen von Wettbewerbsprogrammen oder beim Abschluss von Architektenverträgen. Dieser Schutz ist Thema der nachstehenden Ausführungen.

Der Schutz der schöpferischen Leistung des Architekten steht in einem permanenten Spannungsverhältnis zu den Eigentumsansprüchen der Bauherrschaft. Während der Architekt seine Baute vor Veränderungen und Anpassungen möglichst schützen will, erhebt die Bauherrschaft diesbezüglich den Anspruch auf grösste Flexibilität. Nur so ist sie in der Lage, veränderten Anforderungen an die Baute unbehindert nachzukommen. Der vom Architekten gewünschte Schutz ergibt sich hauptsächlich aus dem Urheberrechtsgesetz, allenfalls aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Designgesetz oder dem Patentgesetz.

SCHUTZ GEMÄSS URHEBERRECHTSGESETZ (URG)

Laut Art. 2 lit. e URG sind Werke der Baukunst urheberrechtlich geschützt. Ebenso geniessen Pläne, Skizzen, Modelle etc. urheberrechtlichen Schutz (Art. 2 lit. d URG). Somit stehen die Arbeitsergebnisse des Architekten – vorausgesetzt, sie sind auf Papier gebracht oder als Baute realisiert – grundsätzlich unter dem Schutz des Urheberrechts. Es ist allerdings zu beachten, dass dieser Schutz nicht von jeder Architektenleistung in Anspruch genommen werden kann. Das Urheberrechtsgesetz schützt nämlich nur Werke mit individuellem Charakter. Eine Nachahmung von bereits Bekanntem bzw. Bestehendem geniesst daher keinen urheberrechtlichen Schutz. Vorausgesetzt ist vielmehr das Resultat einer durch Individualität zum Ausdruck gebrachten oder in einer originellen Idee verkörperten geistigen Tätigkeit. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nicht gestützt auf starre Vorgaben beurteilen, sondern anhand der durch die konkrete Zweckbestimmung der Baute gesetzten Rahmenbedingungen und/oder der Vorgaben des Bau- und Planungsrechts. Geniesst die Leistung des Architekten den Schutz des Urheberrechts, so stehen ihm

Rechte zum Schutz seiner Persönlichkeit wie auch der sich aus der Leistung ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche zu. Die vermögensrechtlichen Schutzrechte räumen dabei dem Urheber die exklusive Verwertung seines Werkes ein und werden daher auch Verwertungsrechte genannt. Die persönlichkeitsrechtlichen Schutzrechte schützen demgegenüber einzig die Persönlichkeit des Urhebers. Diese Teilaspekte des Urheberrechtsschutzes sind in rechtlicher Hinsicht zu unterscheiden. Während die Verwertungsrechte zur freien Disposition der Parteien stehen und vollumfänglich übertragen werden können, sind bei den Persönlichkeitsschutzrechten zwingende gesetzliche Einschränkungen zu beachten.

Aufgrund der im Rahmen der Verwertungsrechte geltenden Vertragsfreiheit ist es dem Architekten überlassen, ob er die sich aus seiner Leistung ergebenden Verwertungsrechte vollständig seinem Auftraggeber einräumen oder diese teilweise oder ganz bei sich behalten will. Werden diesbezüglich zwischen Auftraggeber und Architekt keine expliziten bzw. unvollständigen Vereinbarungen getroffen, so gilt nach herrschender Auffassung die sogenannte «Zweckübertragungstheorie». Danach stehen dem Auftraggeber immerhin all diejenigen Rechte zu, deren er für die Realisierung der Baute nach den Plänen des Architekten zwingend bedarf. Die Änderung von Plänen bzw. die Weiterbearbeitung durch Dritte setzt in aller Regel allerdings die Einwilligung des Architekten im Einzelfall bzw. eine explizite vertragliche Vereinbarung voraus.

DER URHEBERRECHTLICHE PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Anders sieht es im Bereich der urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte (Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, Schutz vor «Entstellung» des Werkes etc.) aus. Diese Rechte sind untrennbar mit der Person des Architekten verbunden und können von ihm daher im Unterschied zu den Verwertungsrechten nicht rechtsgültig an den Auftraggeber abgetreten werden. Der Architekt kann aber in den Schranken der Rechtsordnung auf die Ausübung dieser Rechte verzichten. Damit kann für den Auftraggeber im Verhältnis zu seinem direkten Vertragspartner eine faktisch nahezu identische Situation geschaffen werden, wie es bei einer Abtretung der Fall wäre.

Die vertragliche Behandlung der urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte stellt insbesondere in Rechtsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und einer Architektengemeinschaft mit angestellten Architekten eine besondere Herausforderung dar. Über Arbeitsergebnisse, die von einem angestellten Architekten geschaffen worden sind und die dem urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz unterliegen, kann der arbeitgebende Architekt ohne entsprechende vertragliche Vorkehrungen im Arbeitsvertrag nämlich nicht frei verfügen. Werden solche Vorkehrungen nicht getroffen, so geht der arbeitgebende Architekt das Risiko ein, dass sein Auftraggeber in der Ausübung der ihm vertraglich allenfalls eingeräumten Rechte an der Architekturleistung durch den Mitarbeiter mittels Berufung auf den urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz behindert wird. Das könnte sodann dazu führen, dass der arbeitgebende Architekt von seinem Auftraggeber wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen wird.

Der urheberrechtliche Persönlichkeitsschutz steht in einem permanenten Spannungsverhältnis zu den Rechten des Eigentümers einer Baute. Letzterer könnte durch eine allzu extensive Handhabung dieses Persönlichkeitsschutzes in der Entwicklung seiner Baute eingeschränkt werden. Mit der Überlegung, dass ein Bauwerk nicht einem Selbstzweck diene, sondern dem Eigentümer einen bestimmten Nutzen bringen solle, hat der Gesetzgeber die diesbezüglichen Rechte des Architekten in Art. 12 Abs. 3 URG eingeschränkt, indem er dem Eigentümer explizit das Recht einräumt, ein Bauwerk nach seinen Bedürfnissen zu erweitern oder zu ändern. Der Architekt kann sich gegen solche Veränderungen nur dann zur Wehr setzen, wenn sie zu einer persönlichkeitsverletzenden Entstellung des Werkes führen (Art. 11 Abs. 2 URG). Eine persönlichkeitsverletzende Entstellung liegt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber nur bei besonders schwer wiegenden Formen der Beeinträchtigung vor, nämlich dann, wenn eine Idee des Architekten oder der Ausdruck der Baute krass verfälscht werden. Eine solch krasse Verfälschung ist vom Bundesgericht bis heute nie bejaht worden. Speziell ist zudem darauf hinzuweisen, dass ge-

stützt auf urheberrechtliche Ansprüche der weitestreichende Eingriff in eine Baute – nämlich der Abriss – nicht verhindert werden kann.

DER URHEBERRECHTLICHE SCHUTZ GEMÄSS SIA-ORDNUNGEN

Die SIA-Ordnungen 102 und 142 sehen als Grundsatz vor, dass das Urheberrecht beim Architekten verbleibt. Dadurch wird der urheberrechtliche Schutz des Architekten allerdings nicht beeinflusst, da diese Regelung bereits von Gesetzes wegen vorgesehen ist. Zudem bleiben die den urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz aufweichenden Bestimmungen damit unangetastet. Der Bauherrschafft kommen so zumindest die für die Realisierung der Baute notwendigen Rechte zu. Die gesetzliche Lösung einschränkend hält SIA 142 aber fest, dass eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse, soweit nichts anderes vereinbart ist, das explizite Einverständnis des Auftraggebers voraussetzt.

SCHUTZ GEMÄSS DESIGNGESETZ (DESIG)

Das Designgesetz schützt die Gestaltung von Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen, die namentlich durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen oder Farben oder durch das verwendete Material charakterisiert sind (Art. 1 DesG). Da sowohl Skizzen, Pläne wie auch ganze Bauten diese Voraussetzungen erfüllen, ist es grundsätzlich möglich, auch die Leistungen des Architekten durch das Designgesetz zu schützen. Vorausgesetzt ist aber, dass das Design neu und von einer gewissen Eigenart ist und im Designregister eingetragen wird. Neu ist ein Design nur dann, wenn ein vergleichbares Design vorher der Öffentlichkeit in der Schweiz nicht zugänglich gemacht worden war. Eine Eigenart weist es dann auf, wenn es sich nach dem Gesamteindruck von in der Schweiz bekanntem Design in wesentlichen Merkmalen unterscheidet (Art. 2 DesG).

Als Einschränkung ist aber zu berücksichtigen, dass Designmerkmale, die hauptsächlich durch die technische Funktion bestimmt sind, keinen Schutz beanspruchen können. Ebenso kann nur ein konkretes Design und nicht ein bestimmter Baustil bzw. ein Baukonzept geschützt werden. Diese Einschränkungen zeigen, dass insbesondere im Be-

reich von architektonischen Leistungen die Schutzvoraussetzungen nur in ganz ausserordentlichen Fällen erfüllt sein dürften und gleichzeitig der beabsichtigte Schutzzumfang eher marginal ausfallen würde.

Lässt sich eine architektonische Leistung allerdings als Design registrieren und damit schützen, so verleiht das Designrecht der Rechtsinhaberin das Recht, ändern zu verbieten, das Design zu gewerblichen Zwecken zu verwenden. Die schwache Position des Architekten in Bezug auf den Bestandesschutz der Baute wird jedoch dadurch nicht verbessert, räumt das Designgesetz dem Architekten doch keine «Persönlichkeitsrechte» ein.

SCHUTZ GEMÄSS GESETZ ÜBER DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst (Art. 2 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer anvertraute oder fremde Arbeitsergebnisse eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwendet oder das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet (Art. 5 UWG).

Unter den Schutzbereich des UWG können so auch architektonische Leistungen, insbesondere Pläne fallen. Allerdings schützt das UWG nicht direkt die «schöpferische» Leistung des Architekten, sondern deren unlautere Verwertung durch einen Dritten. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere mit Bezug auf den Bestandesschutz der Baute, lassen sich allerdings auch aus dem UWG keine zusätzlichen Schutzrechte zu Gunsten des Architekten ableiten.

SCHUTZ GEMÄSS PATENTGESETZ (PATG)

Der Schutz der architektonischen Leistung über das Patentrecht dürfte angesichts der Voraussetzungen an die Patentierbarkeit kaum möglich sein. Das zum einen, weil die Patentierbarkeit voraussetzt, dass die technische Idee, die patentiert werden soll, neu

ist und nicht zum Stand der Technik gehört. Dies würde bedingen, dass die technische Idee nicht bereits der Öffentlichkeit zugänglich war. Allerdings lebt die Architektur wie keine andere Disziplin von der Weiterentwicklung bereits Bekanntem und Bestehendem, womit das Kriterium der Neuheit kaum je erfüllt sein wird. Zum anderen erfüllen Planungs- und Gestaltungsmethoden (und dies dürften Architektur-Patente vor allem zum Inhalt haben) kaum das Erfordernis eines technischen Nutzeffektes, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine Patentierbarkeit nahezu ausgeschlossen ist.

FAZIT

Pläne, Skizzen, Modelle etc. von Architekten, welche die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes erfüllen, werden durch das Urheberrecht durchaus genügend geschützt. Sind jedoch die Baute oder massgebliche Teile davon erst vollendet, schützen sowohl die gesetzliche Regelung wie auch die Bestimmungen der SIA-Ordnungen die «schöpferischen Leistungen» des Architekten nur sehr beschränkt. Eine Verbesserung dieses Schutzes lässt sich auch über «Design», «unlauteren Wettbewerb» oder «Patent» kaum erreichen. Eine Verbesserung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtslage könnte allenfalls durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber erreicht werden. Solche Vereinbarungen entfalten allerdings grundsätzlich nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien Wirkung, weshalb sich auch auf diesem Weg nur ein beschränkter Rechtsschutz erreichen lässt.

Mathias Birrer, RA und Sachwalter,
mathias.birrer@krlaw.ch

Christian Leupi, RA, christian.leupi@krlaw.ch
Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte, Luzern